

TE Vfgh Beschluss 2012/2/27 B973/11 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2012

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §84, §85

1. ZPO § 63 heute
 2. ZPO § 63 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2011
 3. ZPO § 63 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 4. ZPO § 63 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 5. ZPO § 63 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983
1. ZPO § 84 heute
 2. ZPO § 84 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. ZPO § 84 gültig von 01.05.1983 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Leitsatz

Aussichtslosigkeit eines - wie schon wiederholt zuvor gestellten - Verfahrenshilfeantrags zur Anfechtung eines Gerichtsaktes bzw eines Bescheides der Vollzugskammer eines Gerichtes; kein Verbesserungsauftrag wegen neuerlicher Unterlassung der Vorlage eines Vermögensbekenntnisses

Spruch

I. Die Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe werden zurückgewiesen. römisch eins. Die Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe werden zurückgewiesen.

II. Die Anträge auf Abtretung der Verfahrenshilfeanträge an den Verwaltungsgerichtshof werden zurückgewiesen. römisch zwei. Die Anträge auf Abtretung der Verfahrenshilfeanträge an den Verwaltungsgerichtshof werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit selbst verfassten, kaum leserlichen Eingaben vom 16. August, 9. und 19. September sowie vom 8. und 9. Dezember 2011 beantragt der inzwischen in der Justizanstalt Stein im Maßnahmenvollzug gemäß §21 Abs2 StGB angehaltene (bereits durch zahlreiche Eingaben an den Verfassungsgerichtshof in Erscheinung getretene) Einschreiter

erneut die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen eine Reihe von Bescheiden der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht Wien, mit welchen seine Beschwerden im Zusammenhang mit dem Maßnahmenvollzug, dem Strafvollzug (insbesondere der ärztlichen Behandlung), der Art der Unterbringung und der Verlegung in eine andere Justizanstalt als unzulässig zurückgewiesen sowie in einem Fall abgewiesen wurden.

Im Übrigen behauptet der Einschreiter - soweit

erkennbar - (wie schon in früheren Eingaben) ohne nähere Begründung die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des StVG, der StPO sowie des §21 Abs2 StGB.

2. Nach dem Inhalt der vorgelegten Bescheide besteht kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass diese auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruhen oder dass bei der Gesetzeshandhabung ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen wäre; es ergeben sich vielmehr ausschließlich Fragen der richtigen Rechtsanwendung, die jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes fallen. Aufgrund der wiederholten Abweisung von Verfahrenshilfeanträgen mit gleichem Anfechtungsgegenstand muss dem Einschreiter die Aussichtslosigkeit seines Vorhabens bekannt sein (vgl. den Einschreiter betreffend: zu Kopierkosten zB VfGH 19.9.2011, B861/11; zu §40 Abs1 StVG - "Nichtrauchereinzelle" VfGH 16.6.2009, B2147/07; 22.2.2010, B45/10; zu §122 StVG zB VfGH 12.3.2008, B281/08 ua.). 2. Nach dem Inhalt der vorgelegten Bescheide besteht kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass diese auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruhen oder dass bei der Gesetzeshandhabung ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen wäre; es ergeben sich vielmehr ausschließlich Fragen der richtigen Rechtsanwendung, die jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes fallen. Aufgrund der wiederholten Abweisung von Verfahrenshilfeanträgen mit gleichem Anfechtungsgegenstand muss dem Einschreiter die Aussichtslosigkeit seines Vorhabens bekannt sein vergleiche den Einschreiter betreffend: zu Kopierkosten zB VfGH 19.9.2011, B861/11; zu §40 Abs1 StVG - "Nichtrauchereinzelle" VfGH 16.6.2009, B2147/07; 22.2.2010, B45/10; zu §122 StVG zB VfGH 12.3.2008, B281/08 ua.).

3. Zudem ist den Anträgen weder ein ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Vermögensbekenntnis beigelegt noch ist das jeweilige Zustelldatum der Bescheide angegeben.

Von einem Verbesserungsauftrag gemäß §§84, 85 ZPO zur Behebung der Mängel wurde abgesehen, weil der Einschreiter seiner Pflicht zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen offenkundig nicht nachzukommen bereit ist (vgl. schon VfGH 19.9.2011, B861/11 sowie VfSlg.11.976/1989). Er hat es einmal mehr unterlassen, ein Vermögensbekenntnis vorzulegen und den Tag der Zustellung der angefochtenen Bescheide anzugeben, obwohl ihm angesichts seiner vielfachen Anträge an den Verfassungsgerichtshof die Formvorschriften bekannt sein mussten. Von einem Verbesserungsauftrag gemäß §§84, 85 ZPO zur Behebung der Mängel wurde abgesehen, weil der Einschreiter seiner Pflicht zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen offenkundig nicht nachzukommen bereit ist vergleiche schon VfGH 19.9.2011, B861/11 sowie VfSlg.11.976 aus 1989.). Er hat es einmal mehr unterlassen, ein Vermögensbekenntnis vorzulegen und den Tag der Zustellung der angefochtenen Bescheide anzugeben, obwohl ihm angesichts seiner vielfachen Anträge an den Verfassungsgerichtshof die Formvorschriften bekannt sein mussten.

4. Schließlich muss der Einschreiter aufgrund zahlreicher Zurückweisungen gleichartiger Anträge auch wissen, dass sein Antrag auf Abtretung des Verfahrenshilfeantrages an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist (vgl. abermals VfGH 19.9.2011, B861/11 und 20.9.2010, B532/10 uva.). 4. Schließlich muss der Einschreiter aufgrund zahlreicher Zurückweisungen gleichartiger Anträge auch wissen, dass sein Antrag auf Abtretung des Verfahrenshilfeantrages an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist vergleiche abermals VfGH 19.9.2011, B861/11 und 20.9.2010, B532/10 uva.).

5. Im Sinne der gegenüber dem Einschreiter ergangenen Beschlüsse (vom 21. Februar 2011, B1600,1601/10 und vom 19. September 2011, B861/11), in denen ihm die sofortige Zurückweisung weiterer (offensichtlich mutwilliger) Eingaben der gegenständlichen Art angekündigt wurde, war der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe - ebenso wie jener auf dessen Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof - zurückzuweisen.

6. Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 6. Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO in Verbindung mit §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Mutwillensstrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:B973.2011

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at